

# Vorwärts

## Berliner Volksblatt.

### Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

**Abonnements-Bedingungen:**  
 Abonnements-Preis pränumerando:  
 Vierteljährl. 3,30 M., monatl. 1,10 M.,  
 wöchentlich 28 Pf. frei ins Haus.  
 Einzelne Nummer 5 Pf. Sonntags-  
 Nummer mit illustrierter Sonntags-  
 Beilage „Die Neue Welt“ 10 Pf. Post-  
 abonnement: 3,30 Mark pro Quartal.  
 Eingetragen in der Post-Zeitungs-  
 Preisliste für 1898 unter Nr. 7576.  
 Unter Kreuzband für Deutschland und  
 Oesterreich-Ungarn 2 Mark, für das  
 übrige Ausland 3 Mark pro Monat.

Erscheint täglich außer Montags.

**Die Insertions-Gebühr**  
 beträgt für die hochgehaltene Annon-  
 celle oder deren Raum 40 Pf., für  
 Vereins- und Versammlungs-Anzeigen,  
 sowie Arbeitsmarkt 20 Pf. Inserate  
 für die nächste Nummer müssen bis  
 4 Uhr nachmittags in der Expedition  
 abgegeben werden. Die Expedition  
 ist an Wochentagen bis 7 Uhr abends,  
 an Sonn- und Festtagen bis 8 Uhr  
 vormittags geöffnet.

**Korrespondenz:** Amt I, Nr. 1808.  
 Telegramm-Adresse:  
 „Sozialdemokrat Berlin“.

Redaktion: SW. 19, Benth-Strasse 2. | Sonnabend, den 15. Januar 1898. | Expedition: SW. 19, Benth-Strasse 3.

### Arbeiterrecht, kein Arbeiterschutz!

Das dies das Programm des Herrn v. Posadowsky ist, dem Herr Bressfeld freudig zustimmt, wußte man aus den Erklärungen vom Bundesrathstische in den Tagen der ersten Lesung des Etats für 1898/99. Kengstlich wurde jede Reminiscenz an die kaiserlichen Wortschöpfungen vom 4. Februar 1890 vermieden. Da die kleinen sozialpolitischen Heftplasterchen, die Herr von Posadowsky antrieb, änderten nichts an dem Gesamteindruck seiner Ausführungen, die am besten durch das vorsintfluthliche Bekenntniß illustriert wurden, daß er ein pietätvolles Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern für erstrebenswerth halte. Noch mehr Aufsehen aber als dieses in unseren Zeiten härtester Klassenkämpfe mehr als banale Wort machten seine wiederholten Bemerkungen, daß er vor „zu viel Polizei“ warne, daß er die Arbeiter bewahren wolle vor der polizeilichen Bevormundung, als welche dem feudalen Grafen und intimen Kollegen des Herrn v. d. Rede jede ernsthafte Sozialpolitik erscheint.

Wir haben uns schon damals verwundert, daß der Mann der alle möglichen Staatsinterventionen zu Gunsten seiner agrarischen Klassengenossen für nöthig hält, der Minister einer der ausgebildetesten Polizeistaaten ist, vor den abgebräuchtesten Schlagworten nicht zurückschreckt, wo es gilt, mit diesen die Weiterbildung unserer verpumpten sozialen Gesetzgebung aufzuhalten.

Wenn wir dem Grafen Posadowsky nicht zutrauten, daß er einen solchen Abscheu vor der Polizei und ihrer Einwirkung auf das Arbeitsverhältnis wirklich hege, so hätten wir vollaufrecht. Obgleich es nicht nöthig wäre, diese Meinung besonders zu erhärten, so wollen wir es doch nicht unterlassen, durch ein vom Staatssekretär des Innern selbst gezeichnetes Aktenstück zu beweisen, daß er noch viel, viel mehr Polizei fordert, als nun ohnedies schon sich zwischen Unternehmern und Arbeitern einbrängt.

Das bedeutungsvolle sozialpolitische Aktenstück, das uns von unbekannter Seite zugeht, lautet:

**Vertraulich!** Berlin, den 11. Dezember 1897.  
 Der Reichsanzler.  
 (Reichsamt des Innern.)  
 II 2916.

In letzter Zeit ist in der Tagespresse und Fachliteratur wie in Vereinsversammlungen die Frage lebhaft erörtert worden, ob nicht angesichts der durch die Arbeiterbewegung der letzten Jahre gelieferten Erfahrungen von der Gesetzgebung ein erhöhter Schutz gegen Mißbrauch der durch § 152 der Gewerbe-Ordnung gewährleisteten Koalitionsfreiheit zu verlangen sei.

Dabei sind mehrfach Bestimmungen für erforderlich erklärt worden, wie sie seitens der verbündeten Regierungen im Jahre 1890 in dem Entwurfe der Gewerbe-Ordnungs-Novelle (Reichstags-Drucksache 1890 Nr. 4) zur Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen des § 153 a. a. O. vorgeschlagen, damals aber vom Reichstage mit erheblicher Mehrheit, zum Theil aus Bedenken grundsätzlicher Art abgelehnt worden sind. Bei der Wichtigkeit der Sache scheint es geboten, an der Hand der bisherigen Erfahrungen diese Frage einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen und dabei insbesondere zu prüfen, ob sich nicht der Bedürfnis herausgestellt hat, bei Arbeiterausständen den arbeitswilligen Personen gegen Vergewaltigung und Einschüchterung seitens der Ausständigen oder anderer für diese eintretenden Personen einen kräftigeren Schutz als bisher zu leisten.

Gebungen hierüber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt dürften ein werthvolles Material am bedürftigen erwarten lassen, weil die letzten Jahre, namentlich 1896 und 1897, an Ausständen und Auspersperungen in verschiedenen Gewerbebezügen besonders reich waren, das . . . . Ministerium breche ich mich hienach um eine gefällige vertrauliche Aeußerung über die nachstehenden Fragen zu ersuchen.

I. Ist gegenwärtig eine Wiederaufnahme der in der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom Jahre 1890 zu § 153 gemachten Abänderungs-Vorschlägen geboten, und zwar sowohl zur Erweiterung der streifbaren Thatbestände, als auch zur Verschärfung des in Anwendung zu bringenden Strafmaßes?  
 Welche inzwischen hervorgetretenen Erscheinungen sprechen besonders für ein solches Vorgehen?

1. Ist es häufiger unternommen worden, Arbeiter durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, Schwerklegungen oder Berufsverklärungen zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit zu hindern, ohne daß es sich dabei nachweisbar um Verabredung und Vereinigungen der im § 152 bezeichneten Art handelte? Sind gleiche Wahrnehmungen gemacht worden hinsichtlich widerrechtlicher Einwirkungen auf Arbeitgeber, sei es um sie zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen, oder um sie an der Annahme solcher zu hindern?  
 Konnte in derartigen Fällen eine Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen statifinden oder mußte eine Bestrafung unterbleiben, weil der ausgeübte Zwang nicht eine Verabredung zum Zwecke hatte und aus diesem Grunde § 153 der Gewerbeordnung unanwendbar war?

2. Hat sich das im § 153 vorgesehene Strafmaß als ausreichend erwiesen, um auch schwerere Fälle der dort bezeichneten widerrecht-

lichen Einwirkung auf andere zur Durchführung von Arbeits-

einsetzung, Ausspernung u. s. w. ausreichend zu sühnen?  
 3. Waren in den letzten Jahren häufig Arbeitseinstellungen mit Kontraktbruch der Arbeiter verbunden und war in solchen Fällen vorher zur Einstellung der Arbeit öffentlich aufgefördert worden? War eine Bestrafung nach § 110 des Strafgesetzbuches unmdglich? Ist von einer Strafvorschrift gegen die öffentliche Aufforderung zur Arbeitseinstellung insbesondere wenn diese widerrechtlich ist, eine Einschränkung der Streiks und des Kontraktbruchs zu erwarten.

II. Sind, abgesehen von den in der Novelle von 1890 zu § 153 enthaltenen Vorschlägen, weitere gesetzliche Maßnahmen in Aussicht zu nehmen, um bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Koalitionsfreiheit der Anwendung unerlaubter Mittel zur Durchführung der Kämpfe um Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegenzutreten? Welche Vorschläge können in dieser Beziehung gemacht werden?

Besteht insbesondere nach den dortigen Erfahrungen ein Bedürfnis, bei Ausständen arbeitswillige Personen gegen den Terrorismus der Ausständigen und Agitatoren besser zu schützen und diejenigen zu strafen, welche, um Andere von der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit abzuhalten, Posten ausstellen, Arbeitsstätten, Zugänge zu denselben, öffentliche Straßen und Plätze (Bahnhöfe, Plazplätze) überwachen; Arbeitwillige durch Reden oder Thätlichkeiten belästigen, ihnen das Arbeitsgeräth rechtswidrig vorenthalten oder beiseite schaffen?

Einer gefälligen Aeußerung darf ich so rechtzeitig entgegensehen, daß nöthigenfalls die weiteren Verhandlungen früh genug abgeschlossen werden können, um dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten eine neue Vorlage machen zu können.

Zu Vertretung:  
 v. Graf Posadowsky.

1890/91 hielt Herr v. Berlepsch, als sein Enthusiasmus für die Sozialreform verwaht war und sein sozialpolitischer Johannestrieb noch nicht gekommen war, den Arbeiterschutz für unbedingt nöthig. Vom Bundesrathstische und von denen um Stimm wurde mit allen möglichen Behauptungen und düsteren Prophezeiungen die Knebelung des Koalitionsrechtes gefordert.

Nichts ist aber in den sieben Jahren geschehen, das diese Befürchtungen und Wahrsagungen bestätigt hätte und doch will man nun wieder die einzige und letzte Waffe im Lohnkampfe dem Proletariat entreißen.

Herr v. Posadowsky hat uns mit diesem Erlasse eine Wahlparole gegeben, die bei den nächsten Wahlen die ganze Arbeiterklasse um das Banner der Sozialdemokratie schaaren muß.

### Politische Ueberblick.

**Aus dem Reichstage.** Die Novelle zur Zivilprozeß-Ordnung wurde heute in die Kommission verwiesen, nachdem noch der Abg. Reich, ohne einen Zuhörer zu finden, eine Rede vom Stapel gelassen hatte.

Das Haus beriet dann den Initiativ-Antrag des Abgeordneten v. Salisch, durch den der Nachd im Zivil- und Strafprozeß eingeführt, aber auch die wesentlich falsche Aussage eines nichteiblich vernommenen Zeugen und Sachverständigen unter Strafe gestellt werden soll. Zur Verhinderung von Meineiden darf nach diesem Gesetzentwurf die Vereidigung eines Zeugen unterbleiben, wenn das Gericht einstimmig die Aussage für offenbar unglauwürdig oder unerblich hält und letzterenfalls die Vereidigung nicht beantragt ist.

Der Antragsteller gab sich der Hoffnung hin, daß im wesentlichen alle Parteien auf dem Boden seines Antrages ständen.

Lenzmann erklärte sich dagegen, daß das Gericht die Vereidigung eines Zeugen wegen offenkundiger Unglaubwürdigkeit unterlassen dürfe, auch wenn der Angeklagte oder sein Verteidiger die Vereidigung beantragen. Er wies darauf hin, daß die Sozialdemokraten dann leicht ganz von der Vereidigung ausgeschlossen werden könnten.

Unser Genosse Stadthagen erklärte unsere Zustimmung zu dem Nachd, trat aber entschieden dafür ein, daß der Reichstag noch viel mehr Quellen des Meineids verstopfen müsse. Er forderte Vereidigung der von Lenzmann gerügten Bestimmung; er verlangte, daß dem Richter die Pflicht anferlegt werde, alle Fragen zu unterlassen, welche mit der unter Anklage gestellten That nicht im Zusammenhange ständen, welche sich auf das politische oder religiöse Bekenntniß des Zeugen oder auf Ansichten einer politischen oder religiösen Partei über den Eid bezögen. Er erblidete eine weitere Quelle von Meineiden darin, daß die Beamten unter Verletzung des Amtsgeheimniß Thatsachen verschweigen und damit zur Verschleierung der Wahrheit beitragen könnten, ferner darin, daß Personen Dinge, die ihnen von verbrecherischen Spiegeln mitgetheilt wurden, unter Verschweigung dieser Herkunft als von glaubwürdiger Seite kommend, beschwören könnten. Seine scharfe Kritik einzelner Richter und zweier von dem Abgeordneten Gimburg verfaßter Gerichtsdekretentnisse brachte ihm zwei Ordnungsrufe ein.

Im Anschluß an diesen Gesetzentwurf wurden dann noch die Initiativ-Anträge Rintelen sowie Lenzmann und Munkel über Abänderungen der Strafprozeß-Ordnung beraten.

Rintelen und Lenzmann begründeten kurz die Nothwendigkeit, endlich die Verurteilung gegen Urtheile der Strafkammer einzuführen.

Pieschel verhielt sich namens der Nationalliberalen ablehnend, da die Regierung doch nicht zustimmen werde und der Gesetzentwurf auch nicht weit genug gehe.

Stadthagen verlangt noch mehr Rechtsgarantien als die in den Anträgen vorgesehene.

Die drei Initiativ-Anträge werden im Plenum in zweiter Lesung beraten werden.

Nächste Sitzung findet am Montag, den 17. Januar, mit der Tagesordnung: Berathung des Etats des Reichsamts des Innern, statt. —

**Einen Ausdruck des Nationalgefühls** nannte der Vorsitzende der vorgestrigen Flottenfreunde-Demonstration im „Kaiserhof“ diese Unternehmer-Versammlung. Wir wissen ja zur genüge, das „Nationalgefühl“ wird von den Herren immer dann am lautesten betont, wenn die Profitjagd reiche Beute in Aussicht stellt. Als 1870 die Bismarcksche Regierung an das Nationalgefühl der Prozentpatrioten bei Begebung der Kriegsanleihe appellirte, da fand sie taube Ohren; anders jetzt bei der Flottenvorlage, die den Unternehmern reiche Handelsbeute sichern, deren Kosten aber auf die Schultern der breiten Steuerzahler-Massen, der misera contribuens plebs gelegt werden soll. Für die im „Kaiserhof“ versammelten und mit ihrem „Nationalgefühl“ hausirenden Unternehmer und Großindustriellen ist gerade ihr Vorhaben, der geadelte bayerische Reichsrath und Aktien-Spinnerei-Direktor v. Hasler der berufenste Mann. Wenn der von Patriotismus und Nationalgefühl rebet, dann wissen seine schlechtgelöhnten Spinner und Weber in Augsburg immer, daß ihm der Patriotismus und das Nationalgefühl nichts kostet. Wenn Herr v. Hasler aber an „seine“ deutschen Mitbürger in der Arbeiterklasse mehr Löhne zahlen soll — davon ein Lied zu singen, wie Herr v. Hasler und der nationalgesinnte Augsburger Unternehmer-Müngel ihre Lohnbewegungen wiederholt damit niedergezwungen haben, daß sie an stelle der außer Brot getriebenen deutschen Weber und Spinner ganze Eisenbahnladungen ezechischer Arbeitskräfte nach Augsburg verfrachteten und dort ganze Stadttheile — z. B. die Arbeitervorstädte Pettenbach und Oberhausen — mit ihnen bevölkerten, ein Segen, den noch Jahre später die Stadterwaltung mit vermehrten Polizei- und Gendarmen-Ausgaben bezahlte! Neben Herren Bueck und Wörmann war Herr v. Hasler wirklich der würdigste dritte! Herr Wörmann mit den chinesischen Kulis, der Stammtischfreund und Leumundzeuge des edlen v. Lantsch und Generalsekretär der brutalsten Unternehmerkoalition, welche die einheimische Bergbaubedöckerung durch polnische Arbeiter ersetzte, und Herr v. Hasler, der Importeur billiger Czechen — besser und deutlicher kann das „Nationalgefühl“ unserer deutschen Unternehmer nicht gekennzeichnet werden als durch dieses edle Trifolium.

**Als eine exemplarische Verhöhnung** des § 8 des preussischen Vereinsgesetzes stellt sich die Kaiserhof-Versammlung der geheimen und noch nicht geheimen Kommerzienräthe zu Gunsten der Flottenvermehrung dar. Diese hochpolitische Versammlung kam durch das „Inverbindungtreten“ des Zentralverbandes und des Bundes deutscher Industrieller zu stande. Auch zahlreiche Innungen hatten Repräsentanten entsandt und fast alle deutschen Handelskammern waren vertreten.

Diese Gesetzesverächter sind dieselben Mannen, die das heutige preussische Vereinsgesetz als eine viel zu liberale Einrichtung ansehen, die sich für die lex Necke begeisterten, die über die Inthronisierung und Gesetzesverachtung der Arbeiter die Hände ringen.

Herr Bueck, der Generalsekretär des Zentralverbandes, der sich von seiner Partei, der nationalliberalen, bei der Abstimmung über die lex Necke absentirte, spielte bei der Theater-vorstellung im Kaiserhof eine der Hauptrollen.

Existirt das Vereinsgesetz bloß für Arbeiter und Polen? Darf jeder Bourgeois ihm eine Nase brechen?

Nach allen Erfahrungen werden die Herren Wörmann, Hasler, Bueck und all' die übrigen Gesetzesverächter von keinem Kriminalkommissar und Staatsanwalt auch nur im mindesten belangt werden. Dafür werden es sich diese Ritter der Riesenprofite niemals nehmen lassen, die strengste Handhabung der Vereinsgesetze seitens der Staatsbehörden zu fordern — freilich nur gegen Arbeiter und Polen. —

**Deutsches Reich.**  
 — Dem Herrnhause ist der Bescheid der Staatsregierung über die Stellungnahme zu den von Hause gefaßten Beschlüssen zugegangen. Wir haben daraus hervor, daß die weitere Fortbildung des Systems der Staffeltarife nach wie vor in Erwägung genommen und daß über die Frage der Aufhebung der Zollfreibriefe noch keine Entscheidung getroffen ist. Was die Tarification der Kanalgebühren auf dem Dortmund-Ems-Kanal betrifft, so glaubt die Regierung, die an die Abgabenschätze für Getreidetransporte geknüpften Befürchtungen wegen einer Schädigung der einheimischen Produktion durch eine gesteigerte Einfuhr ausländischen Getreides nicht theilen zu können. Deshalb soll es



















